Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
II/1 — 68070 — 5726/68

Bonn, den 10. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
hier: Agrarpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rats über die Festsetzung der ab . . . 1968 gültigen Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juni 1968 dem Herrn Präsidenten des Rats der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament hat bereits in einer Entschließung vom 7. November 1967 zur Höhe der betreffenden Preise Stellung genommen; die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit einer alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Eine Begründung war dem Kommissionsvorschlag nicht beigefügt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Vorschlag einer Verordnung des Rats über die Festsetzung der ab . . . 1968 *) gültigen Orientierungspreise für Kälber und ausgewachsene Rinder

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rats vom . . . über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch [1]), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (4),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 sieht vor, daß der Rat einen Orientierungspreis für Kälber und einen Orientierungspreis für ausgewachsene Rinder festsetzt. Bei der Festsetzung dieser Preise muß der voraussichtlichen Entwicklung der Rindfleischerzeugung und des Rindfleischverbrauchs, der Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse sowie der gewonnenen Erfahrung Rechnung getragen werden.

Die für das Wirtschaftsjahr 1967/68 gültige Höhe der Orientierungspreise hat eine günstige Entwicklung der Rindfleischerzeugung und des Rindfleischverbrauchs erlaubt. Es ist wichtig, im Hinblick auf die Lage auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse, so vorzugehen, daß diese Entwicklung andauert. Zu diesem Zweck ist es angebracht, die ab . . . 1968 *) gültigen Orientierungspreise auf einer Höhe festzusetzen, die ein ausreichendes Entgelt für die Erzeuger darstellt —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . .
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 192 vom 11. August 1967, S. 5.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die vom . . . 1968 *) ab gültigen Orientierungspreise werden auf folgende Höhe festgesetzt:

	RE/100 kg Lebendgewicht
Kälber	91,50
ausgewachsene Rinder	68

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie ist bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 1968/69 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

*) Datum des Inkrafttretens der Verordnung (EWG) Nr. . . ./68 des Rates vom . . . . über die Marktorganisation für Rindfleisch

Geschehen zu Brüssel, am . . .

Im Namen des Rats